



EVS AG

Energieversorgung Schänis AG

STROMTARIFE 2027

EXPERT

Jahresverbrauch über 50'000 kWh - 100'000 kWh
mit Leistungsmessung Netzebene 7

Stromtarife 2027

EXPERT Gültig ab 1.1.2027

Das Energieprodukt für Kunden mit einem Jahresverbrauch über 50'000 kWh - 100'000 kWh mit Leistungsmessung Netzebene 7 (230V/400V)

Die angegebenen Preise sind in CHF exkl. MWST.

Einheitstarif: Von Mo-So gilt über die gesamte Tageszeit der gleiche Tarif.

ENERGIE		WINTER	SOMMER
Energie	Rp./kWh	13.50	11.50
NETZNUTZUNG		WINTER	SOMMER
Grundpreis	CHF/Monat	5.00	5.00
Leistungspreis	CHF/kW/Monat	10.00	10.00
Arbeitspreis Netz	Einheitstarif Rp./kWh	9.30	9.30
Systemdienstleistung	Einheitstarif Rp./kWh	0.19	0.19
Stromreserve	Einheitstarif Rp./kWh	0.17	0.17
Solidarisierte Kosten	Einheitstarif Rp./kWh	0.19	0.19
Blindstrom	Einheitstarif Rp./kVarh	4.50	4.50
ABGABEN		WINTER	SOMMER
Netzzuschlag	Einheitstarif Rp./kWh	2.30	2.30
Gemeindeabgaben	Einheitstarif Rp./kWh	0.65	0.65
MESSTARIFE		WINTER	SOMMER
Messtarif (Direktmessung)	CHF/Monat	9.70	9.70
Messtarif Wandler	CHF/Monat	35.00	35.00
Messtarif Virtuell	CHF/Monat	2.50	2.50
TOTAL		WINTER	SOMMER
Netz+Messen+ Abgaben+Energie	Rp./kWh	26.30	24.30

TARIFZEITRÄUME SOMMER / WINTER

Das bestehende Tarifmodell mit Sommer- und Wintertarifen in der Energielieferung sowie einem Einheitstarif in der Netznutzung wird auch im Jahr 2027 unverändert weitergeführt. Der Sommertarif gilt von April bis September, der Wintertarif von Oktober bis März. Bei der Energie wird damit insbesondere der saisonal unterschiedlichen Verfügbarkeit und den unterschiedlichen Beschaffungskosten der Energie Rechnung getragen. Während im Sommer durch Photovoltaikanlagen vermehrt günstige Energie zur Verfügung steht, ist die Versorgungssituation im Winter angespannter und die Energiekosten sind entsprechend höher. In der Netznutzung gilt weiterhin ein einheitlicher Tarif ohne Unterscheidung zwischen Hoch- und Niedertarif. Dies vereinfacht die Tarifstruktur und sorgt für eine übersichtliche und nachvollziehbare Rechnung.

ENERGIE

Die Preise für Energie basieren auf den Produktions-, Beschaffungs- und Bereitstellungskosten für die effektiv verbrauchte Energie inklusiv der dazugehörenden Herkunftsnachweisen (HKN).

NETZNUTZUNG

Arbeitspreise

Unter den Netznutzungstarif fallen die Aufwendungen für die Nutzung des Übertragungs- und Verteilnetzes. Er setzt sich aus den Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt des Netzes zusammen, das den Strom sicher und zuverlässig von den Produktionsanlagen zu den Endkundinnen und -kunden transportiert.

Systemdienstleistungen (SDL)

Systemdienstleistungen gewährleisten einen kontinuierlichen Ausgleich zwischen Stromverbrauch und -produktion in der ganzen Schweiz. Diese Aufgabe ist gesetzlich durch den Bund festgelegt und wird von Swissgrid wahrgenommen.

Stromreserve

Als Folge der Energiekrise wird seit 2024 zusätzlich eine Stromreserve («Winterreserve») vom Bund erhoben und in die Netznutzungstarife integriert. Sie finanziert Notfallmassnahmen, die eine sichere Stromversorgung im Winter absichern.

Solidarisierte Kosten

Zuschlag für Finanzierung von Netzverstärkungen und Überbrückungshilfen für die Stahl- und Aluindustrie. Diese werden über die gesamte Schweiz solidarisiert und mit diesem Tarifbestandteil finanziert.

Grundpreis

Der Grundpreis im Stromtarif der EVS AG deckt die fixen Aufwendungen für die Bereitstellung der Stromversorgung im Netzgebiet ab. Diese entstehen unabhängig vom individuellen Stromverbrauch – also auch dann, wenn kein Strom bezogen wird.

MESSTARIF

Die Direktmessung wird in Privathaushalten und kleinen Betrieben eingesetzt. Die Wandlermessung kommt bei grossem Stromverbrauch in Industrie und Gewerbe zum Einsatz. Die virtuelle Messung wird u.a. bei Photovoltaikanlagen oder bei der Energieverteilung innerhalb eines Areals angewendet. Der Messtarif beinhaltet die Kosten für den Zähler, die Zählerablesung sowie die Datenverarbeitung.

ABGABEN

Abgaben an die Gemeinde

Konzessionsabgabe an die Gemeinde für die Übertragung des Versorgungsrechtes und die Benutzung des öffentlichen Grundes.

Netzzuschlag

Mit dem Netzzuschlag werden Massnahmen aus dem Energiegesetz zur Förderung der erneuerbaren Energien und für Massnahmen im Rahmen des Gewässerschutzgesetzes finanziert. Der Tarif wird vom Bundesrat für die gesamte Schweiz einheitlich festgelegt.

VERRECHNUNG BLINDENERGIE

Blindenergie

Der zu viel bezogene Blindstrom wird verrechnet. Zulässig ist 42.6% des Wirkenergiebezuges während des Tarifes; die übrigen kVarh werden als Überbezug verrechnet.

WEITERES

Tarifuordnung

Die Zuordnung einer Kundengruppe erfolgt durch EVS. Die Kundengruppeneinteilung wird jährlich überprüft und bei Bedarf auf das nächste Kalenderjahr angepasst. Massgebend für die Einteilung in eine Kundengruppe sind die Verbrauchswerte über zwei Jahresperioden.

Rechnungsstellung

Bei einem Strombezug von weniger als 50'000 Kilowattstunden im Jahr, erfolgt die Rechnungsstellung für Kunden mit Smart-Meter vierteljährlich. Bei einem Strombezug von mehr als 50'000 Kilowattstunden im Jahr, erfolgt die Rechnungsstellung monatlich. Bei allen Kunden mit einer Photovoltaikanlage erfolgt die Rechnungsstellung vierteljährlich.

Einzugs- und Auszugsmeldung

Bitte melden Sie uns einen Wohnungswechsel schriftlich, telefonisch oder über www.evsag.ch mindestens 3 Tage vor dem gewünschten Ablesetermin.

Papierrechnung

Wechseln Sie bereits heute auf die elektronische Rechnung und profitieren Sie von einer kostenlosen Zustellung per eBill oder einer Rechnung per E-Mail. Ab dem 1. Januar 2027 wird die Papierrechnungsgebühr von CHF 5.00 pro Abrechnung eingeführt.